

Lohnpfändung

zialversicherungsbeiträge entsprechend den Rechtsvorschriften. Wird mit der L. eine vollstreckbare Verpflichtung, z. B. zur Unterhaltszahlung, erfüllt, so richtet sich die Höhe des einzubehaltenden Betrages nach den Pfändungsbestimmungen in §§ 96 ff. ZPO (**Z** Pfändung von Arbeitseinkommen). Verletzt der Betrieb die Pflicht, den einbehaltenen Lohn termingemäß an die Anspruchsberechtigten zu überweisen, ist er zum Ersatz des eingetretenen Schadens (**Z** Schadenersatz) verpflichtet.

Lohnpfändung **Z** Pfändung von Arbeitseinkommen

Lohnrückforderung - Recht des Betriebes, zuviel ausgezahlten Lohn vom Werk tätigen zurückzuverlangen. Dieses Recht besteht, wenn

- Lohn im voraus gezahlt wurde und die Voraussetzungen für den Lohnanspruch nicht eingetreten sind;
- vom Werk tätigen verursachte Ausschubarbeit oder Qualitätsminderung erst nach Lohnabrechnung festgestellt wird;
- Lohn fehlerhaft errechnet oder unrichtig ausgezahlt wurde.

Das gleiche gilt für die Rückforderung von Prämien, **Z** Ausgleichszahlungen und Entschädigungszahlungen.

Zahlt der Werk tätige zuviel erhaltenen Lohn nicht freiwillig zurück oder erklärt er sich nicht schriftlich hierzu bereit, ist die L. innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung bei der **Z** Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des **Z** Kreisgerichts geltend zu machen. Eine Frist von 3 Jahren gilt, wenn der Werk tätige die Überzahlung schuldhaft verursacht hat (z. B. durch falsche Angaben auf den Arbeitsauftragsscheinen) oder wenn die Überzahlung so erheblich und dadurch für ihn offensichtlich war, daß er sie erkennen mußte. Diese Frist beginnt am 1. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem zuviel Lohn gezahlt wurde. Wann eine Überzahlung erheblich und dadurch offensichtlich ist, hängt vor allem von der Höhe des zuviel gezahlten Betrages ab. Hat der Werk tätige die Überzahlung durch eine Straftat verursacht (z. B. durch Betrug gemäß § 159 StGB), kann der Betrieb die L. bis zum Ablauf der Frist geltend machen, die gemäß § 82 StGB für die Verjährung der Strafverfolgung gilt. Zahlt ein Werk tätiger trotz schriftlich abgegebener Verpflichtung nicht zurück, kann der Betrieb die L. innerhalb der *Verjährungsfrist* von 3 Jahren (beginnend am Tage nach der schriftlichen Verpflichtung) gerichtlich geltend machen (§ 128 Abs. 3 AGB).

Lohnzuschlag - Teil des Arbeitslohnes, der bei Abweichungen von den normalen Arbeitsbedingungen und -forderungen gezahlt wird. L. ist vor allem für **Z** Sonntagsarbeit, **Z** Feiertagsarbeit, **Z** Nachtarbeit und **Z** Überstundenarbeit zu zahlen. L. sind auch Schichtprämien und **Z** Erschwerniszuschläge. Wel-

cher L. jeweils zu zahlen ist, ist im AGB und im **Z** Rahmenkollektivvertrag festgelegt.

Lokaltermin **Z** Ortsbesichtigung

Lotto-Toto - vom VEB Vereinigte Wettspielbetriebe ermöglichte Wettspiele mit den Spielarten Tele-Lotto 5 aus 35, 6 aus 49, 5 aus 45 und Fußball-Toto. Gegenstand der Lotto-Spielarten ist die Voraussage einer bestimmten Anzahl von Gewinnzahlen, die aus festgesetzten Zahlenbereichen in Ziehungen ermittelt werden. Gegenstand des Fußball-Toto ist die Voraussage des Ausgangs der für den jeweiligen Wettbewerb festgesetzten Spiele. Zur Teilnahme an den Spielen werden Spielverträge abgeschlossen, die durch Wettspielbedingungen geregelt sind (AO über die Bestätigung der Wettspielbedingungen für Lotto, Toto und Lotterien vom 10.10.1983, GBl. 11983, Nr. 28 S. 276, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 9.10. 1985, GBl. 1 1985 Nr. 26 S. 297). Die Spielbeteiligung ist in 2 Formen möglich: durch Abgabe von Spielscheinen in einer Annahmestelle und Zahlung des Einsatzes für jeweils eine Spielwoche bzw. für alle Spielwochen eines Monats oder durch Dauerspiel im **Z** Abbuchungsverfahren (§§ 2, 14 Wettspielbedingungen). Für beide Formen (modifiziert für das Dauerspiel) gilt, daß ein ordnungsgemäß abgeschlossener Spielvertrag dann vorliegt, wenn die Abschnitte A, B und C des Spielscheins übereinstimmende Kontrollzeichen und Eintragungen aufweisen, der Einsatz entrichtet wurde und die Abschnitte B und C termingemäß der Bezirksdirektion vorliegen. Abschnitt A wird dem Teilnehmer als Quittung für den gezahlten Einsatz ausgehändigt und bildet die Voraussetzung für die Geltendmachung des Gewinnanspruchs. Er muß sorgfältig aufbewahrt werden, da der Wettspielbetrieb den Gewinn an den Vorleger des Abschnitts auszahlen kann und damit von seiner Verpflichtung befreit ist (§§ 4, 10, 19 Wettspielbedingungen). Für Schäden, die von Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Wettspielbetriebes verursacht werden (z.B. verspätete Übergabe der Abschnitte B und C der Spielscheine an die Bezirksdirektion), ist dieser verantwortlich (§19 Wettspielbedingungen). Reklamationen sind bei Einzelverträgen innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen nach Annahmeschluß und beim Dauerspiel innerhalb von 3 Monaten nach der Spielwoche gegenüber dem Wettspielbetrieb zu erheben. Die Fristen sind Ausschlußfristen, d. h., nach ihrem Ablauf sind mögliche Ansprüche erloschen. Bei rechtzeitiger Reklamation können Ansprüche innerhalb der allgemeinen Fristen für die **Z** Verjährung von Ansprüchen aus Verträgen durch Klage beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte geltend gemacht werden.

LPG **Z landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft**

LPG-Recht - Zweig des einheitlichen sozialistischen **Z** Rechtssystems der DDR, dessen Rechtsnormen die soziale Stellung der **Z** landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), ihre Struktur, die